



Jugendschutzkonzept

Konzept zur Einhaltung der Alkoholabgabebestimmungen für Festwirtschaften

Das bernische Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11) enthält Vorschriften für die Abgabe alkoholischer Getränke. Insbesondere bei Festwirtschaften gestützt auf eine Einzelbewilligung ist die Einhaltung der Vorschriften nicht selbstverständlich. Gemäss Art. 4 GGG können Bewilligungen mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (Bsp.: Jugendschutz bei Alkoholabgabe). Mit dem Jugendschutzkonzept soll demnach aufgezeigt werden, wie die Alkoholabgabebestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken durchgesetzt werden sollen. Ein solches Konzept muss nicht umfangreich sein - mögliche Lösungen sind unten erwähnt.

Alkoholabgabeverbote (Auszug aus dem Gastgewerbegesetz)

Art. 29 ¹ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b gebrannter, alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
- d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

Zudem dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch ermächtigt sind.

Nicht gestattet ist auch der Kleinhandel mit gebranntem Wasser unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen - "Happy Hour", etc. (Art. 41 Abs. 1 Bst. h Alkoholgesetz).

Angaben zur Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Veranstaltung

Verantwortliche Person

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

Name

Vorname

Geburts-
datum

PLZ / Ort

Tel. Privat

Natel

Alkoholische Getränke (welche Produkte werden angeboten)

Folgende Vorkehren zur Einhaltung der Bestimmungen und zum Jugendschutz sollen bei diesem Anlass getroffen werden

- ☐ Alkoholverkauf nur gegen Ausweis
(Kontrolle des Alters mittels Ausweis)
- ☐ Festlegung des Zutrittsalters
(Grundsätzliche Einschränkung des Zutrittes – mit Kontrolle!) Alter :
- ☐ Alterskontrolle am Eingang (Abgabe sogenannter «Tanzbändeli» / Stempel)
(Ohne Kennzeichen kein Alkohol! / allenfalls auch Unterscheidung von Altersgruppen)
- ☐ Hinweis bei Verkaufspunkten
(Anbringen eines gut sichtbaren Schildes mit dem Hinweis, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist)
- ☐ Instruktion des eingesetzten Personals
(nähere Angaben wie das Personal orientiert)

- ☐ sichtbare Trennung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken
(die Getränke müssen voneinander unterscheidbar sein)
- ☐ allgemeine Hinweise mittels Plakate und Schilder
(Information betreffend Mindestalter)
- ☐ Verteilung von Merkblättern
- ☐ andere Massnahmen

Konzept erstellt

Ort / Datum

Unterschrift